

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlbezirk

Das Land Berlin bildet einen Wahlbezirk.

§ 2 Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder¹ der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV Berlin) gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der KZV Berlin.
- (2) Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).
- (3) Nicht wahlberechtigt ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das aktive Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist,
 3. wer auf Grund einer richterlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (4) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach Abs. 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung (im Folgenden VV) der KZV Berlin besteht aus 40 gewählten Mitgliedern.

§ 4 Wahlperiode, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten, § 80 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im Laufe der Amtszeit gewählte Organmitglieder sind für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (2) Erstmals erfolgte die Wahl zum 30. September 2004.
- (3) Darauf folgende Wahlen finden grundsätzlich im sechsten Jahr der Wahlperiode statt.

§ 5 Wahlverfahren, Wahlbekanntmachungen

- (1) Die Mitglieder der KZV Berlin nach § 2 der Satzung der KZV Berlin wählen die Mitglieder der VV in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Einzelwahl- und Listenwahlvorschlägen. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).
- (2) Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in dem offiziellen Organ der KZV Berlin oder durch Rundschreiben. Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird nachfolgend auch für weibliche Mitglieder der KZV Berlin und sonstige weibliche Personen nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwandt.

II. Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

- (1) Die VV wählt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie zwei Beisitzern, für die Stellvertreter in gleicher Zahl zu berufen sind. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Bewerber um ein Vertretermandat sind von der Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer hierzu ein.
- (3) Im Vertretungsfall aus wichtigem Grund wird der Wahlleiter von seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich am Sitz der KZV Berlin.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet außer im Falle des § 16 in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. Der Wahlleiter kann weiteren Personen die Anwesenheit bei den Sitzungen gestatten. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
- (8) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Berlin als Wahlhelfer/Wahlhelferinnen in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III. Wählerverzeichnis

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte, ersatzweise der Wohnung, alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wählerverzeichnis muss eine Spalte über den Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten.
- (2) Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Der Auslegungszeitraum beträgt zwei Wochen. Mindestens eine Woche vor Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt der Wahlleiter bekannt,
 1. die Namen der Wahlausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift des Wahlausschusses,
 2. wann und wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einsprüche eingelegt werden können.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat innerhalb des Auslegungszeitraums das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Es kann auch einem Bevollmächtigten Auskunft darüber erteilt werden, ob der Wahlberechtigte

- im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht ist erforderlich. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.
- (4) Einsprüche sind spätestens am letzten Tag der Auslegungszeit bis 18.00 Uhr schriftlich und mit Begründung beim Wahlausschuss einzureichen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
 - (5) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, soll dieser vor der Entscheidung gehört werden.
 - (6) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit. Ist einem Einspruch stattgegeben worden, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
 - (7) Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Wählerverzeichnisses kann der Wahlausschuss auch von sich aus vornehmen. Über wesentliche Änderungen ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen.
 - (8) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit von dem Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wählerverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.
 - (9) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der KZV Berlin ausscheidet, verliert seine Wählbarkeit. Die Wahlberechtigung bleibt hiervon unberührt.
 - (10) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZV Berlin wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

IV. Wahlvorschläge

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen. Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bis 18.00 Uhr bei dem Wahlausschuss einzureichen. Nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9 Form und Inhalt von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag eingereicht werden, in denen der bzw. die Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Bezeichnung enthalten. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Bezeichnung des Listenwahlvorschlags.

- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers mit seiner eigenhändigen Unterschrift beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur VV einverstanden erklärt.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine Unterstützerliste beizufügen, die von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Nachnamen und Anschrift der Wohnung oder Arbeitsstätte abzugeben. Unterschriften von Bewerbern auf der Unterstützerliste sind zulässig.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder wird ein Bewerber mit seiner schriftlichen Erklärung nach Absatz 2 auf mehreren Wahlvorschlägen geführt, so wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erst genannte Bewerber als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob dieser vollständig ist und den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Geringfügige Mängel kann der Wahlleiter von sich aus korrigieren. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an im Übrigen gültigen Wahlvorschlägen beseitigt werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 1. die Frist oder Form der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
 2. die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen,
 3. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
 4. die Einverständniserklärung des Bewerbers fehlt.
- (2) Über die Zulassung von Bewerbern und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen und Bewerber dazu laden und anhören.
- (3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung von Bewerbern sind der Vertrauensperson und dem betreffenden Bewerber, Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Widerspruch gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson, gegen die Nichtzulassung eines Bewerbers auch dieser, innerhalb von drei Tagen einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Bewerber, die nach Entscheidung des Wahlausschusses nicht zugelassen wurden, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Die auf der Liste nachrangigen Bewerber rücken nach.
- (6) Weist eine Liste keine Bewerber mehr auf, wird der gesamte Wahlvorschlag zurückgewiesen.
- (7) Die Entscheidung über die Aufstellung der Bewerber ist endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummernfolge wird von dem Wahlausschuss ausgelost.
- (2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist bekannt.
- (3) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der KZV Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten bis zu DIN-A4-Format an die Wahlberechtigten zu richten. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese durch die KZV Berlin gesammelt versandt werden. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird vom Wahlausschuss festgelegt. Bis zu zwei weitere Aussendungen können im Adressmittlungsverfahren auf Kosten des jeweiligen Wahlvorschlages durch die KZV Berlin erfolgen. In diesem Falle sind die Wahlwerbeschreiben in angemessener Zahl verschlossen und ausreichend frankiert der Poststelle der KZV Berlin zu übergeben. Auf Wunsch eines Wahlvorschlages kann dessen Wahlwerbeschreiben alternativ auch elektronisch versandt werden.

V. Wahlhandlung

§ 12 Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss setzt die Wahlfrist, die zwei Wochen beträgt, fest. Er gibt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist bekannt,

1. welcher Personenkreis wahlberechtigt ist,
2. in welcher Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
3. bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe und auf der rechten Seite jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (2) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen auf den Stimmzettel aufgenommen, die Listenwahlvorschläge mit ihrer Kurzbezeichnung. Im Falle des § 9 Abs. 1 werden Name und Vorname des ersten Bewerbers aufgenommen.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der nach § 11 Abs. 1 bestimmten Reihenfolge.

§ 14 Übersendung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlausschuss versendet sieben bis zehn Tage vor Beginn der Wahlfrist an die Wahlberechtigten einen Brief mit der Aufschrift „Achtung: Wichtige Wahlunterlagen“ sowie folgendem Inhalt:
 1. dem Wahlschein mit den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben, mit welchen der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, und mit aufgedruckter Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass er persönlich abgestimmt hat.
 2. der Aufstellung der Wahlvorschläge in der in § 11 Abs. 1 genannten Reihenfolge und mit den in § 9 Abs. 1 genannten Angaben,
 3. dem Stimmzettel,

4. dem verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur VV der KZV Berlin“; er kann weitere Hinweise auf den letzten Tag der Wahlzeit sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten,
 5. dem verschließbaren Wahlbriefumschlag, der den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk „Wahlbrief“ enthält. Die anfallenden Portokosten trägt die KZV Berlin.
- (2) Sind einem Wahlberechtigten Wahlunterlagen nicht oder nicht vollständig zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält er auf Verlangen mit Zustimmung des Wahlleiters neue Wahlunterlagen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zur VV eine Stimme.
- (2) Der Wahlberechtigte kreuzt auf seinem Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag an, für den er sich entscheidet. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Wahlberechtigte legt seinen Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Dieser Umschlag darf weder beschriftet noch gekennzeichnet werden. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages und legt diese zusammen mit dem Wahlumschlag in den zweiten, größeren Wahlbriefumschlag.
- (4) Für die Stimmabgabe in der KZV Berlin steht eine verschlossene und versiegelte Wahlurne zur Verfügung. Der Wahlleiter ist berechtigt, die Wahlurne zu öffnen.
- (5) Auf dem Postweg versandte Wahlbriefe werden durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wahlhelfer entgegengenommen bzw. bei dem Postdienstleister abgeholt. Sie sind von der sonstigen Hauspost zu separieren und unverzüglich in die Wahlurne einzuwerfen.
- (6) Die Wahlbriefe sind spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 18.00 Uhr bei dem Wahlausschuss einzureichen.
- (7) Bis zum Ablauf der Wahlfrist werden die Wahlbriefe in der Wahlurne ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

§ 16 Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses statt. In dieser dürfen Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin anwesend sein. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet der Wahlleiter im Einzelfall. Ort und Zeit dieser Sitzung sind von dem Wahlleiter bekannt zu geben. Werden die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekannt zu geben, wo und wann die Sitzung des Wahlausschusses fortgesetzt wird.
- (2) Der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist; er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

§ 17 Zählung der Stimmen

- (1) Der Wahlleiter öffnet die verschlossene und versiegelte Wahlurne zur Zählung der Stimmen. Der Wahlausschuss ermittelt die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Angaben auf dem Wahlschein mit den

Eintragungen im Wählerverzeichnis vergleicht. Der Eingang des Wahlbriefs wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- (2) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, wobei er mit einem Vermerk über den Zeitpunkt seines Einganges zu versehen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag und/oder der Wahlumschlag nicht den Vorschriften des § 14 Abs. 1 Nummern 4 und 5 entsprechen,
 3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge oder mehrere Wahlscheine enthält,
 6. der Wahlberechtigte die eidesstattlicher Versicherung Erklärung über die persönliche Stimmabgabe auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- (3) Ungültige Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind sogleich zu den Unterlagen zu nehmen. Bei unbeanstandeten Wahlbriefen werden die Wahlumschläge für die Stimmzettel entnommen, in einer Wahlurne gemischt und erst danach geöffnet.
- (4) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 2. auf ihnen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
 3. sie eine Unterschrift tragen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 4. sie den Wählerwillen nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
 5. sie zerrissen oder stark beschädigt sind,
 6. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln in einem Umschlag enthalten waren,
 7. sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.
- (5) Über die Gültigkeit der Wahlbriefe und der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Die Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen. Die Stimmzettel, über die der Wahlausschuss entschieden hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.
- (6) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Zählliste zu führen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen gemacht wird.

§ 18 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) fest, wonach die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis sich so viele der Höhe nach geordnete Zahlen ergeben, als Mitglieder der VV zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze in der Vertreterversammlung, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder eines Wahlvorschlags bestimmt sich nach der dort aufgeführten Reihenfolge der Bewerber.
- (2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so findet eine neue Berechnung unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

§ 19 Wahl Niederschrift

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird in einer Wahl Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahl Niederschrift enthält
 1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer,
 2. die gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses,
 3. die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler,
 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 5. die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenzahl und die auf ihn entfallenden Sitze,
 6. die Namen der danach gewählten Mitglieder der VV und Ersatzmitglieder der VV.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Wahlleiter verständigt die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlleiter weist darauf hin, dass der Gewählte erst dann Mitglied in der VV ist, wenn er gegenüber dem Wahlausschuss die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.
- (2) Lehnt ein Gewählter die Annahme seiner Wahl ab, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags. Weist eine Liste keinen Bewerber mehr auf, so findet eine neue Berechnung nach § 18 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt. Absatz 1 findet Anwendung. Die Wahl Niederschrift ist entsprechend zu ergänzen.
- (3) Der Wahlleiter informiert unverzüglich die Mitglieder der KZV Berlin über das vorläufige Wahlergebnis ohne Rücksicht auf die Annahmeerklärung der Bewerber. Sobald feststeht, welche Gewählten die Wahl angenommen oder abgelehnt haben, gibt er das endgültige Wahlergebnis bekannt und teilt es der Aufsichtsbehörde mit.

VI. Wahlanfechtung, Wiederholungswahl

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl zur VV der KZV Berlin kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch muss innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen.
- (3) Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren in einer Weise verstoßen worden ist, die eine Änderung des Wahlergebnisses vermuten lässt.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Wirksamkeit der Beschlüsse der Organe der KZV Berlin wird durch eine Wahlanfechtung nicht berührt.

§ 22 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, mit der ersten Wahlbekanntmachung im Sinne des § 8 Abs. 1 eingeleitet werden. Das Wählerverzeichnis ist zu aktualisieren.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Wahlauswertung

Eine nachgehende Wahlauswertung findet nicht statt.

§ 24 Auskunft

Nach Unanfechtbarkeit der Wahl steht der Wahlausschuss 6 Monate für Auskünfte zur Verfügung; sind gerichtliche Verfahren anhängig, auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens.

§ 25 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zu versiegeln und bei der KZV Berlin bis zum Ablauf der Amtsdauer der VV aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, sind die Unterlagen auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens aufzubewahren, soweit sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 26 Ersatzmitglieder

- (1) Die nicht gewählten Bewerber einer Liste sind Ersatzmitglieder und rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn ein Vertreter dieser Liste während der Wahlperiode aus der VV ausscheidet.
- (2) Weist die Liste keine Bewerber mehr auf, so bleibt der Sitz in der VV unbesetzt. In diesem Fall kann die nach § 3 festgelegte Anzahl der Mitglieder der VV unterschritten werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die bislang geltende Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZV Berlin tritt zeitgleich außer Kraft.